

# Saša Dušková

---

## Urkundell zweier Koniginnen von Bohmen - Gemahlinnell Ottokars II. (1247- 1278)

---

Annales Universitatis Mariae Curie-Skłodowska. Sectio F, Historia 45, 129-135

---

1990

Artykuł został opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej [bazhum.muzhp.pl](http://bazhum.muzhp.pl), gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

S á š a DU Š KOV Á

(Brno)

Urkunden zweier Königinnen von Böhmen —  
Gemahlinnen Ottokars II. (1247–1278)

Dokumenty dwóch królowych Czech — małżonek Ottokara II. (1247–1278)

Das große Interesse, das man für Urkunden und die Kanzlei Ottokars II. zeigte,<sup>1</sup> ging im großen und ganzen an den Urkunden seiner Gemahlinnen vorbei: an solchen der eigentlich noch ungekrönten Margarete, ebenso wie an jenen der Kunigunde, welche die Krone bereits mit Ottokar gemeinsam erlangte. Gleich einleitend soll gesagt werden, daß weder die eine, noch die andere Frau eine größere Anzahl von Urkunden ausstellte, trotzdem zeugen diese aber von der Stellung der Herrscherin in der damaligen Gesellschaft und sind deshalb unserer Aufmerksamkeit würdig.

Von der ersten Ehefrau, der Babenbergerin Margarete, die in den Jahren 1252–1260 Ottokars Gattin war, sind uns sechs Urkunden bekannt. Die zwei ersten, am 6. Juni und am 23. November 1252<sup>2</sup> in Krems ausgestellten, nennen sie nur Markgräfin von Mähren, von ihren österreichischen Titeln abgesehen,<sup>3</sup> und betreffen österreichische Angelegenheiten. Das eine, nur in

<sup>1</sup> Jüngste Studie: J. Šbánek, S. Dušková: *Urkundenwesen König Ottokars I. von Böhmen*, „Archiv f. Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde“, 1968, Bd.14; 1969, Bd.15.

<sup>2</sup> *Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae* (weiter CDB), IV, S. 571, Nr. 442, S. 573, Nr. 445.

<sup>3</sup> Der volle Titel: *Margareta, Romanorum quondam regina, ducissa Austriae et Stiriae ac marchionissa Moraviae*.

einer Abschrift erhaltene und zugunsten des Stiftes in Ardagger in Mandatsform ausgefertigte Schriftstück, entspricht stilistisch dem österreichischen Milieu, das andere, sogar in zwei Originalexemplaren erhaltene, ist für das Stift in Altenburg bestimmt. Da es sich wörtlich an eine Urkunde der Herzogin Gertrud von Österreich, vom 6. Februar 1251<sup>4</sup> hält, unterliegt es auch diesmal keinem Zweifel, daß das Stück bei den Empfängern entstanden ist.

Wenn man Margaretens Urkunden chronologisch ordnet, kommen nun weitere zwei an die Reihe: sie sind in Wien, den 31. März 1254 datiert<sup>5</sup> und wurden von Margarete für die Kirche in Freising ausgestellt, um deren Hörige es hier ging. Zu derselben — also wiederum rein österreichischen — Angelegenheit gibt es weitere Schriftstücke, wo Margarete gemeinsam mit Ottokar, ein andermal Ottokar in Alleingang als Aussteller erscheinen. In all diesen Fällen haben wir es offensichtlich mit Empfängerurkunden zu tun.

Die fünfte Urkunde Margaretens ist schon anderen Charakters. Ihr Empfänger ist der böhmische Magnat Woko von Rosenberg und man stellte sie in Laa (an der Thaya) in Flußgebiet der March aus, wobei sie nur mit dem Jahresdatum 1260<sup>6</sup> versehen wurde. Auf dieselbe Sache bezog sich auch eine, wohl an demselben Tag ausgestellte Urkunde Ottokars<sup>7</sup>, die jedoch bloß als Abschrift im Rosenberger Kodex<sup>8</sup> erhalten ist. Man kann daher nicht genau feststellen, in welcher Zeitfolge diese beiden Urkunden ausgestellt wurden. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, daß jene Ottokars die erstere war und daß man ihren Text nachher Wort für Wort für die Urkunde Margaretens übernahm: danach sollte Woko von Rosenberg vorübergehend die Obrigkeit über die Burg und Grafschaft Raabs in der Zeit der Vorbereitungen zum Feldzug gegen Ungarn ausüben, zu dessen Gipfelpunkt dann bekanntlich die siegreiche Schlacht bei Kressenbrunn<sup>9</sup> wurde. Interessant ist da der Umstand, daß der Empfänger Woko im gewissen Sinn des Wortes auch als Ausfertiger der beiden Urkunden erscheint, resp. vertreten durch seinen Notar Rudigerus<sup>10</sup>; dieser ist uns ebenfalls aus anderen Urkunden Wokos bekannt, als der einzige profane Notar, dessen Name in unseren Schriftstücken vorkommt.

---

<sup>4</sup> *Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich*, Wien 1955, S. 319, Nr. 453.

<sup>5</sup> CDB V, 3, S. 47, Nr. 1005–1007.

<sup>6</sup> CDB V, 1, S. 361, Nr. 232.

<sup>7</sup> CDB V, 1, S. 359, Nr. 231.

<sup>8</sup> Klosterarchiv von Vyšší Brod (Hohenfurt), aufbewahrt im Staatlichen Regionalarchiv in Třeboň.

<sup>9</sup> V. Novotný: *České dějiny* I,4, S. 85 ff. (d.h. *Geschichte Böhmens*).

<sup>10</sup> In letzter Zeit s. Šebánek: *Urkundenwesen...*, S. 398–399.

Nur eine einzige Urkunde Margaretens ist für einen böhmischen Empfänger bestimmt, und zwar für das Stift in Břevnov. Dieses am 26. November 1260<sup>11</sup> datierte Schriftstück blieb uns bloß als Fälschung erhalten, die zeitlich einer ebenfalls gefälschten Urkunde Ottokars vom 3. November 1260<sup>12</sup> nahe kommt, mit ihr aber nichts gemeinsam hat, was den Inhalt betrifft. Sie wird in der uns erhaltenen Form wohl zugleich mit der obigen Urkunde Ottokars entstanden sein, denn sie sind beide von derselben Hand aus dem Ende des 13. oder dem Anfang des 14. Jhs. geschrieben.<sup>13</sup> Trotzdem gebührt ihnen beiden gewisse Aufmerksamkeit, namentlich im Hinblick auf ihren Stil. Im Gegensatz zu gewissen stilistischen Übereinstimmungen fallen hier nämlich zugleich auch wichtige Unterschiede auf: während die Urkunde Ottokars seinen richtigen Titel *dominus regni Boemie* enthält, wird Margarete in ihrer Urkunde *regina Bohemie* etc. genannt, obwohl sie in Wirklichkeit kein Anrecht darauf hatte, wie schon anfangs erwähnt. Erst die zweite Gemahlin Ottokars, Kunigunde, ist ja mit ihrem Mann gekrönt worden. Eine weitere Besonderheit derselben Urkunde stellt die Tatsache dar, daß man hier unter den Zeugen den Kammerherrn Lupoldus nennt, der sein Siegel an die Urkunde angehängt haben soll.<sup>14</sup> Ein solcher Fall ist im böhmischen Milieu einmalig. Daher ist es ziemlich unwahrscheinlich, daß hier die ursprüngliche Urkunde entstanden wäre, die dem Stift von Břevnov zweifellos zur Verfügung stand, diese echte Urkunde Margaretens wurde ganz sicher zur Grundlage des Falsums und ihr Siegel übertrug der Fälscher einfach auf sein Erzeugnis. Heute ist es nur schwer zu sagen, unter welchen Umständen die echte Urkunde entstanden sein mag, ob auch sie sich auf die Zession des Dorfes Chraštica bezogen hatte. Zur Lösung dieser Frage trugen nicht einmal Indorsate bei, wenn eine Hand des 13. Jhs. vermerkt *Margarete regine*, und erst ein Schreiber des 14. Jhs. hinzufügt *super villa Crasiz*.

Ein Gesamtüberblick der aus der Untersuchung der Urkunden Margaretens hervorgehenden Erkenntnisse führt zu dem Schluß, daß sich diese wenigen Stücke mehrheitlich mit den österreichischen Ländern beschäftigten und in engem Zusammenhang mit den Urkunden Ottokars ausgefertigt wurden. Eine Ausnahme bildet dabei nur die Urkunde für das Stift Břevnov. Die Existenz irgendeiner Einrichtung in Art einer Kanzlei kommt gar nicht in Frage.

Anders lagen die Dinge zur Zeit der zweiten Gemahlin Ottokars, Königin Kunigunde, deren Vermählung — nach dem Abgang Margaretens

<sup>11</sup> CDB V, 1, S. 379, Nr. 247<sup>++</sup>.

<sup>12</sup> CDB V, 1, S. 377, Nr. 246<sup>++</sup>.

<sup>13</sup> Zuletzt s. Šebánek: *Urkundenwesen* . . . , S. 399.

<sup>14</sup> „*per cuius manus apposicio presentis sigilli mandavit*“.

— am 25. Oktober 1261 stattfand.<sup>15</sup> In ihrem Namen wurden bis zum Tode des Königs auf dem Marchfeld, den 26. August 1278, ebenfalls sechs Urkunden ausgefertigt. Zum Unterschied von der früheren Sachlage liefert uns nun dieses Urkundenmaterial Anhaltspunkte für die Annahme, Kunigunde hätte bereits über eine Einrichtung verfügt, die wenigstens bis zu einem bestimmten Grad mit einer Kanzlei vergleichbar war. Gleich die erste erhaltene, in Prag den 15. Juli 1262 datierte Urkunde<sup>16</sup> ist *per manus Vernheri notarii* gegeben. Eine in Poděbrady am 1. März 1269 ausgestellte Urkunde besagt wiederum, sie sei *per manum magistri Gotfridi, tunc nostri prothonotarii*<sup>17</sup> gegeben. Dieser Gotfrid wird außerdem noch in der ebendort am 24. Feber 1269 gegebenen Urkunde Ottokars<sup>18</sup> genannt. Kunigunde wird hier — in gewissem Sinn des Wortes — zum Empfänger, wengleich das Schriftstück dem Kloster in Pohled gilt und *per manus magistri Petri [...] cancellarii regni nostri, magistri Vlrici, prothonotarii Austrie et Stirie, et magistri Gothfridi, prothonotarii uxoris nostre* gegeben ist.

Eine Antwort auf die Frage, ob — bzw. wie — die Tätigkeit dieser Notare in den Urkunden zur Geltung kommt, ist ziemlich schwierig, vor allem deshalb, weil unsere Materie wirklich sehr spärlich ist.

Die früher erwähnte erste, in Prag am 15. Juli 1262 gegebene und für das Domkapitel von Vyšehrad bestimmte Urkunde Kunigundens<sup>19</sup> ist mit einer solchen Ottokars verbunden, so wie es zu Margaretens Zeiten üblich war. Der König und die Königin verbriefen dem Domkapitel das Patronatsrecht der Kirche in Budeč und ihre beiden Urkunden schrieb eine und dieselbe Hand: diese spricht man Příklad, dem einstigen Notar Ottokars zu, der später Prager Scholastikus und Kanonikus von Vyšehrad wurde. Dieser Příklad hat die beiden Urkunden auch stilisiert: in jener Ottokars hielt er sich an eine Urkunde König Wenzels I. vom 22. September 1249<sup>20</sup>, die sich an die Prager Kirche wendete, den Text des Schriftstücks für Kunigunde konzipierte er selbständig bis auf die Disposition, die er aus der Urkunde Ottokars übernahm. Es ist merkwürdig, daß nur einige Namen der Zeugen in beiden Urkunden vorkommen, obwohl diese gleichzeitig verfaßt wurden. Die Urkunde Ottokars ist *per manus Villelmi et Arnoldi notariorum* gegeben, jene Kunigundens dagegen, wie schon gesagt, *per manum magistri Vernheri notarii*. Wie diese Notare an der Entstehung der Urkunden eigentlich

<sup>15</sup> Novotný: *České dějiny* I, 4, S. 105.

<sup>16</sup> CDB V, 1, S. 512, Nr. 344.

<sup>17</sup> CDB V, 2, S. 164, Nr. 581.

<sup>18</sup> CDB V, 2, S. 160, Nr. 579.

<sup>19</sup> s. Anm. 16.

<sup>20</sup> CDB IV, S. 283, Nr. 173.

beteiligt waren, läßt sich nicht entscheiden, möglicherweise sorgten sie für deren Versiegelung.

Größeres Interesse erweckt zweifellos die zweite Urkunde Kunigundens, die, in Písek am 25. Juli 1265 ausgestellt, für das mährische Kloster in Žďár nad Sázavou<sup>21</sup> bestimmt war. Sie ist zwar von einer unbekanntem Hand geschrieben, als Zeugen wurden nur Adelige genannt, die dpm-Formel gibt es da nicht, aber trotzdem kann ihr Ursprung in der Kanzlei der Königin gesucht werden. Sie weist nämlich einige stilistische Ähnlichkeiten mit der dritten Urkunde der Königin aus, ausgestellt in Prag am 22. Jänner 1267 für das Kloster in Oslavany in Mähren.<sup>22</sup> Vor allem haben die beiden Stücke die gleiche Arenga: *Ad memoriam rei perpetuam gesta regalia calumpniarum scrupulis exemptis quibuslibet, inviolabiliter ut servantur eadem, scriptorum vocabulis duximus mancipanda.* Auch die Promulgatio: *Hinc est, quod tenore presentium scire volumus universos, tam posteros quam presentes* ist in beiden Fällen dieselbe. Trotzdem können wir daraus auf die Existenz einer Kanzlei nicht mit Sicherheit schließen, und dies umso weniger, als die Echtheit der Urkunde für Oslavany gewisse Zweifel erweckt. Sie fällt nämlich in die Zeit des Streites, den das dortige Kloster jahrelang um das Patronatsrecht in Nowa Cerekwia führte und der erst im Jahre 1281<sup>23</sup> endgültig bereinigt wurde. Unser erhaltenes Exemplar wurde im Kloster Oslavany ausgefertigt, wohl auf Grund irgendeiner echten Urkunde, deren Siegel man dabei auf das gefälschte Stück übertrug. Den echten Kern können wir allerdings heutzutage nicht genauer bestimmen. Bei der Beurteilung dieser Sache sollte man zugleich den Umstand im Auge behalten, daß die stilistischen Zusammenhänge mit jener Urkunde für Žďár, die nicht zu übersehen sind, auf die geringe Entfernung dieser beiden Zisterzienserklöster, wo unsere Urkunden entstanden waren, zurückgeführt werden können.

In Zusammenhang mit der Urkunde Kunigundens für Oslavany wollen wir zusätzlich noch auf eine Urkunde des Bischofs von Olomouc Bruno hinweisen. Diese wurde anlässlich der Synode in Kroměříž am 3. Juni 1266 ausgestellt<sup>24</sup> und gesteht dem Kloster Oslavany schon für das laufende Jahr das Patronatsrecht in Nowa Cerekwia zu, und dies auf Grund eines wörtlich zitierten *libellus* Kunigundens. Von dieser Urkunde Brunos gibt es zwei Exemplare — das eine (A 1) schrieb sein Notar Konrad, das andere (A 2) ein Schreiber in Oslavany.

<sup>21</sup> CDB V, 1, S. 666, Nr. 451.

<sup>22</sup> CDB V, 2, S. 28, Nr. 486<sup>+</sup>.

<sup>23</sup> s. Urkunde des Olmützer Bischofs Theoderik, gegeben in Modtice, den 18. September 1281 (Reg. II, S. 542, Nr. 1257).

<sup>24</sup> CDB V, 1, S. 700, Nr. 473.

Aus dem gesamten Urkundenmaterial ist ersichtlich, daß Kunigunde nicht die Absicht hatte, auf ihr Patronatsrecht zu verzichten. Und im Hinblick darauf kann man nicht mit Sicherheit die Entstehung der ursprünglichen Urkunde von 1267 der Kanzlei der Königin zuschreiben.

Weiter möchten wir uns mit dem bereits einmal erwähnten Privilegium vom 1. März 1269, gegeben in Poděbrady für das Herburgkloster in Brno,<sup>25</sup> befassen. Es ist die beachtenswerteste von allen Urkunden Kunigundens, da man sie unter jene Schriftstücke einreihen kann, die aus der eigenen Kanzlei der Herrscherin kamen, wenn auch diese in engem Kontakt mit der Kanzlei des Königs stand. Der Schreiber bleibt uns unbekannt, weil wir ihm nur in diesem einzigen Fall begegnen. Durch seinen Stil ähnelt aber unser Stück einigen Urkunden Ottokars, deren Stilisierung man dem an der Ausfertigung mehrerer Urkunden beteiligten Kaplan Godefrid zuspricht. Besonders hervorzuheben sind einige Berührungspunkte mit der Urkunde Ottokars vom 16. Feber 1262<sup>26</sup>, die als Godefrids Arbeit beurteilt wird. Obwohl sie uns nur in ihrer tschechischen Übersetzung erhalten blieb, machten gerade ihre stilistischen Zusammenhänge mit anderen Urkunden ihre zweifellos richtige Übertragung ins Lateinische möglich. Der ziemlich einfache Stil Godefrids knüpft deutlich an jenen des bekannten und in der Königskanzlei längere Zeit wirkenden Notars Arnoldus an. Für die hypothetische Urheberschaft Godefrids spricht außerdem das schon früher erwähnte Vorkommen seines Namens in der dpm-Formel. Ein durchschlagendes Argument für die Herkunft der betreffenden Urkunde aus der Kanzlei der Königin ist schließlich die Tatsache, daß dieses Stück — als eines von wenigen — in der Formelsammlung Kunigundens zu finden ist.

Weniger klar ist die Sachlage, was die in Prag am 14. Oktober 1271 datierte Urkunde Kunigundens<sup>27</sup> betrifft, in der dem Prager Spital des hl. Franciscus das Patronatsrecht der Kirche in Řevnice zugestanden wird. Das Stück beruht zwar ohne Zweifel auf einer echten Grundlage, aber in seiner heutigen Form muß es für ein Falsum aus dem Ende des 13. Jhs. gehalten werden.

Die letzte, eine lange Zeit hindurch unbekannt gewesene Urkunde der Königin Kunigunde fällt zum 18. Oktober 1273<sup>28</sup> und ist nur in einer Abschrift erhalten. Es ist auch die einzige Urkunde Kunigundens, die sich an einen Empfänger außerhalb Böhmens wendet — nämlich an das Kloster in Osterhofen.

---

<sup>25</sup> s. Anm. 17.

<sup>26</sup> CDB V, 1, S. 466, Nr. 313.

<sup>27</sup> CDB V, 2, S. 267, Nr. 643<sup>††</sup>.

<sup>28</sup> CDB V, 3, S. 378, Nr. 1595.

Aus dem Vergleich der von den zwei Ehefrauen Ottokars II. herrührenden Urkunden geht hervor, daß Margarete keinen engeren Anteil an den böhmischen Verhältnissen nahm. Es ist leicht begreifbar, daß ihr Einverständnis notwendig war, soweit es sich um österreichische Angelegenheiten handelte, ansonst war sie von ihrem Gemahl abhängig und deshalb können wir in ihrem Fall keine selbständige Kanzlei, bzw. irgendeine Einrichtung ähnlicher Art voraussetzen. Ihre Nachfolgerin Kunigunde war in dieser Hinsicht bereits unabhängiger, allerdings ist dieser Fortschritt auch durch die Entfaltung der Königskanzlei erklärbar, die sich gerade zu jener Zeit fester stabilisierte. Kunigunde stellte aber Urkunden auch nach dem Tode Ottokars aus. Nach dem Erscheinen des in Vorbereitung stehenden 6. Bandes des böhmischen Diplomatars wird es möglich sein, die vorliegenden Betrachtungen zu ergänzen und ein Gesamtbild der Kanzlei Kunigundens zu entwerfen.

#### STRESZCZENIE

Jeśli podjąć badania nad kancelarią Ottokara II, nie sposób wówczas pominąć dokumentów wystawianych przez jego dwie żony — niekoronowaną Małgorzatę oraz Kunegundę, koronowaną królową Czech.

Spośród dokumentów wystawionych pod imieniem Małgorzaty — znanych jest obecnie 6, z których jeden (z 26.11.1260 dla klasztoru w Břevnowie) jest falsyfikatem z przelomu XIII i XIV w., chociaż za podstawę miał niewątpliwie dokument autentyczny. Wszystkie one dotyczą głównie spraw austriackich, wykazując jednak także związki z dokumentami Ottokara II.

Z kolei dokumentowa spuścizna Kunegundy z lat 1261–1278, tj. do czasu śmierci męża, składa się z 6 znanych dziś dyplomów, przy czym autentyczność jednego jest co najmniej wątpliwa (dokument z 22.01.1267 w Pradze dla klasztoru Oslavany na Morawach), zaś drugi, datowany w Pradze 14.10.1271 r. (dla tamtejszego szpitala św. Franciszka) uznać trzeba za falsyfiat, ale sporządzony na podstawie dokumentu autentycznego.

Dyplomatyczna działalność Kunegundy, w porównaniu z jej poprzedniczką — Małgorzatą, wykazuje dwie istotne różnice. Otóż wydawane przez nią dokumenty dotyczą przede wszystkim spraw czeskich, a co najważniejsze, można tu już mówić o pewnych formach organizacyjnych własnej kancelarii.